

Allgemeine Ausstellerbedingungen Oldenburger Landesturnier 2026

1. Veranstalter:

Epona GmbH vertretungsberechtigt für den Renn- und Reitverein Rastede e.V.
Oldenburger Str. 230 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/5955763
E-Mail: buero@epona-rastede.de

2. Veranstaltungsort/Termin:

Ort: Turnierplatz Rastede
Zufahrt über die Mühlenstr.44
Termin: 22.07.2026 - 26.07.2026

Öffnungszeiten

Ausstellung/Expo:

Mi: 11:00 - 17:00 Uhr
Do-Sa: 10:00 - 20:00 Uhr
So: 10:00 - 18:00 Uhr

Verkaufsstand/Gastronomie:

An jedem Turniertag von Beginn der ersten Prüfung bis Ende der letzten Prüfung des jeweiligen Prüfungsplatzes.

3. Anmeldung:

Mit dieser Anmeldung werden die Ausstellungsflächen verbindlich bestellt. Die Anmeldung erfolgt mit den Anmeldeunterlagen, die dem Veranstalter **bis spätestens 15.05.2026** vorliegen müssen.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Ausstellerbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an.

4. Bestätigung

Die Entscheidung über die Zulassung des Ausstellers und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft allein der Veranstalter. Mit Zugang der Bestätigung/Rechnung ist der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller zustande gekommen. Die Bestätigung beinhaltet zugleich die Zulassung als Aussteller sowie die Zulassung der Ausstellungsfläche. Die Zulassung kann im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder die ordnungsgemäße Durchführung der Ausstellung mit Auflagen verbunden werden. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Gegenstände ist unzulässig und berechtigt den Veranstalter nach erfolgloser mündlicher Aufforderung, die Gegenstände zu entfernen bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Veranstalter behält unbeschadet weiterer Ansprüche seinen Anspruch auf die vereinbarte Miete. Entsprechendes gilt, wenn der Aussteller Auflagen trotz Abmahnung nicht nachkommt.

5. Standgröße

Es werden ausschließlich volle Meter (in der Breite und in der Tiefe) für einen Ausstellungsstand vermietet. Technische Anbauten (wie Schirme, Warenstände,

Anhängerkupplungen, Deichseln, Ausklappfenster) sind in die Standfläche einzurechnen.

6. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht:

Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens ab dem 01.06.2026. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung vor der Veranstaltung in voller Höhe zur Zahlung **fällig**. Bei Nichterhaltung dieser Zahlungsbedingungen ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellungsfläche sofort anderweitig zu vergeben. Auch Aussteller, mit denen der Vertrag erst kurz vor Veranstaltungsbeginn geschlossen wird, müssen vor Aufbaubeginn die Rechnung bezahlt haben. Für ausstehende Verbindlichkeiten steht dem Aussteller ein Pfandrecht an den eingebrachten Ausstellungsgegenständen zu. Der Aussteller versichert hiermit, dass die eingebrachten Gegenstände in seinem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügung unterliegen.

7. Zuteilung der Ausstellungsflächen

Die Zuteilung der Ausstellungsflächen erfolgt durch den Veranstalter. Beanstandungen hat der Aussteller binnen einer Woche nach Zugang der Bestätigung der Ausstellungsfläche schriftlich mitzuteilen. Die Zuteilung wird jedoch erst nach Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages verbindlich. Dessen ungeachtet ist der Veranstalter berechtigt, aus zwingenden Gründen eine Verlegung der zugeteilten Ausstellungsfläche vorzunehmen und den betroffenen Aussteller auf gleichwertige Flächen zu verweisen. Ist eine Verlegung innerhalb des ursprünglichen Ausstellungsbereiches nicht möglich, kann der Aussteller den Vertrag kündigen. Der Aussteller erhält in diesem Fall die geleistete Miete, soweit die Veranstaltung bereits läuft, anteilig zurück, dies gilt nicht, wenn die Verlegung durch gesetzliche oder behördliche Auflagen an die Veranstaltung bedingt ist. Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen. Änderungen in der Zuteilung der Art und Masse der Stände und Flächen hat der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

8. Rücktritt des Ausstellers:

Ein Rücktritt des Ausstellers von der verbindlichen Anmeldung/Vertrag ist nur möglich, wenn der Veranstalter dem Vertrag auf Rücktritt schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass die gemieteten Ausstellungsflächen anderweitig vergeben werden können.

Eine eventuelle Differenz, zwischen der mit dem zurücktretenden Aussteller vereinbarten und der durch die Neuvermietung tatsächlich erzielten Miete geht zu Lasten des zurückgetretenen Ausstellers. Ist eine Neuvermietung nicht möglich, behält der Veranstalter den Anspruch auf die vereinbarte Miete. Im Interesse des Gesamtbildes der Ausstellung ist der Veranstalter berechtigt, die nicht belegten Ausstellungsflächen mit einem anderen Aussteller zu belegen oder in anderer Weise auszufüllen.

Dadurch entstehende Mehrkosten hat der zurückgetretende Aussteller neben den sonstigen Ansprüchen des Veranstalters zu tragen. Beim Rücktritt eines Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 100,- € zu erheben.

9. Aufbau, Abbau und Betrieb der Stände:

Aufbauzeiten:

Ausstellung/Expo

Sa.: 18.07.2026 10:00 – 18:00 Uhr
So.: 19.07.2026 nach Absprache
Mo.: 20.07.2026 10:00 – 18:00 Uhr
Di.: 21.07.2026 10:00 – 18:00 Uhr

Verkaufsstand/Gastronomie

Do.: 16.07.2026 10:00 – 18:00 Uhr
Fr.: 17.07.2026 10:00 – 18:00 Uhr
Sa.: 18.07.2026 10:00 – 18:00 Uhr
So.: 19.07.2026 nach Absprache

Bis Aufbau-Ende müssen das gesamte Verpackungsmaterial und sonstiger Abfall vom Aussteller entfernt worden sein. **Ist mit dem Aufbau des Standes nicht bis 12:00 Uhr am 20.07.2026 begonnen worden, so kann der Veranstalter über die Ausstellungsfläche anderweitig verfügen.** Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Fall für die vereinbarte Standmiete. Änderungen nach Absprache möglich.

Abbauzeiten:

Sonntag, 26.07.2026 ab 18.00 – 22:00 Uhr
Montag, 27.07.2026 ab 08.30 – 18:00 Uhr

Der Stand ist vom Aussteller bis zu dem Veranstalter festgelegten Zeitpunkt aufzubauen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung nutzungsfähig zu halten. Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter, den Stand zu Lasten des Ausstellers anderweitig auszufüllen, unbeschadet seines Anspruches auf Mietzahlung.

Die Ausstattung des Standes obliegt dem Aussteller. Dabei sind im Interesse eines Gesamtbildes Richtlinien des Veranstalters zu beachten. Der Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung gut sichtbar mit einem Namen und Anschrift des Ausstellers zu kennzeichnen und während der Veranstaltungszeiten zu besetzen. Das aktive Bewerben eines oder mehrerer Produkten auf der Veranstaltung (aktive Kundenansprache) ist vom Veranstalter schriftlich genehmigen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt die entsprechenden Produkte vom Stand zu entfernen. Der Abbau des Standes hat innerhalb der vom Veranstalter bestimmten Zeit zu erfolgen, andernfalls ist Veranstalter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Die Mietobjekte sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Sollte der Stand/Fläche nicht ordnungsgemäß & besenrein hinterlassen werden, behält sich der Veranstalter vor, eine Gebühr von 150 € zu erheben.

Bei Auf- und Abbau sowie bei Betrieb des Standes hat der Aussteller für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Feuerschutzes, zur Unfallverhütung und zur Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung zu sorgen.

10. Aussteller-Ausweise:

Der Aussteller und seine Mitarbeiter benötigen Tageseinlassbänder zum Betreten des Geländes. Die Anzahl der Tageseinlassbänder richtet sich nach der gemieteten Ausstellungsfläche.

Ausstellung/Expo:

Pro 9m² **zwei** Tageseinlassbänder
Pro 25m² **fünf** Tageseinlassbänder

Verkaufsstand/Gastronomie:

Bis 5m² **zwei** Tageseinlassbänder
Bis 10m² **vier** Tageseinlassbänder
Bis 15m² **sechs** Tageseinlassbänder

Die Tageseinlassbänder sowie die Parkticket(s) werden nach Zahlungseingang versendet, frühestens ab dem 22.06.2026.

11. Parkscheine:

Auf behördliche Anweisung darf der Turnierplatz für den Lieferverkehr nur eingeschränkt befahren werden.

Jeder Aussteller hat die Möglichkeit bis eine Stunde vor erstem Prüfungsbeginn des jeweiligen Veranstaltungstages (gilt für alle Plätze wie SP1, D1, D2 u.D3) seinen Stand anzufahren, danach müssen alle Fahrzeuge das Veranstaltungsgelände verlassen haben und es besteht keine Zufahrtsmöglichkeit mehr bis **nach** der Tagesveranstaltung. Sollte sich ein Aussteller nicht daranhalten, wird der Parkschein für die Dauer der Veranstaltung entzogen. (Hinweis: Nähere Informationen bezüglich des Parkens und Befahrens des Turnierplatzes sind den Nutzungsbedingungen auf der Rückseite des Berechtigungsscheines – Ausstellerparkplatz zu entnehmen.)

12. Entsorgung

Die während der Veranstaltung anfallenden Rest- und Werkstoffe, Verpackungsmaterialien, Küchen- und Produktionsabfälle sind täglich nach Veranstaltungsende von jedem einzelnen Aussteller selbst in den bereitgestellten Müllcontainer zu entsorgen. Sollte der Müll in den aufgestellten schwarzen Tonnen entsorgt werden, behält sich der Veranstalter vor, eine Gebühr von 100 € zu erheben.

13. Änderungen bei der Durchführung der Veranstaltung –Höhere Gewalt:

Umstände, die die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Der Veranstalter hat den Aussteller unverzüglich nach Bekanntwerden solcher Umstände zu benachrichtigen. Bei einer zeitlichen Verlegung der Veranstaltung kann der Aussteller gegen

Nachweis, dass er während dieser Zeit bereit an einer anderen Veranstaltung vertraglich gebunden ist, den Vertrag kündigen, er hat allerdings die Kosten, die der Veranstalter für eine anderweitige Belegung der Ausstellungsfläche aufzuwenden hat, zu tragen. Eine Verkürzung der Veranstaltung berechtigt nicht zur Kündigung. Eine Minderung der vereinbarten Miete ist ausgeschlossen.

14. Überlassung an Dritte, Verkauf für Dritte:

Ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters ist der Aussteller nicht befugt, zugeteilte Flächen oder Stände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder für den Verkauf für Dritte zu nutzen.

Bei unberechtigter Nutzung der Stände kann der Veranstalter statt einer fristlosen Kündigung des Vertrages, dass der Aussteller zur vereinbarten Miete einen Zuschlag von 50% entrichtet.

15. Versorgungsanschlüsse:

Für die allgemeine Beleuchtung sorgt der Veranstalter. Soweit gesonderte Anschlüsse (Wasser, Abwasser) gewünscht werden, ist dies dem Veranstalter direkt in den Anmeldeunterlagen mitzuteilen.

16. Miete und Kosten:

Die Miete bemisst sich nach den in den Anmeldeunterlagen erhaltenen Angaben.

Die Kosten für die Einrichtung gesonderter Anschlüsse sowie den Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Alle genannten Gebühren/Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen MwSt.

17. Nachhaltigkeit

Im Sinne der Nachhaltigkeit werden alle Aussteller angehalten Müll zu vermeiden und auf Plastik weitestgehend zu verzichten und durch andere Stoffe zu ersetzen (z.B. Papiertaschen, Jutebeutel etc.). Dies gilt im Besonderen für die Gastronomie (Vermeidung von Plastikbesteck und -bechern).

18. Haftung:

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder für Schäden an und durch Ausstellungsgegenstände oder für Schäden im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau sowie der Nutzung der Mietobjekte, soweit ihm oder den von ihm eingesetzten Personen nicht vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden kann. Dem Aussteller obliegt für sein Mietobjekt und für die von ihm vorgenommenen Vorführungen die Erfüllung der gesetzlichen Verkehrssicherheits- und Aufsichtspflichten einschließlich einer Tierhalter- oder Tierhüterpflicht. Der Aussteller ist verpflichtet, den Veranstalter von Schadensansprüchen Dritter, die mit der Nutzung des Mietobjektes oder im Zusammenhang mit dem vom Aussteller vorgenommenen Vorführungen in Verbindung stehen, freizustellen, soweit dem Veranstalter oder den von ihm eingesetzten Personen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden kann.

19. Versicherungen:

Es wird dem Aussteller dringend empfohlen, seine Ausstellungsgegenstände und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

20. Hausrecht:

Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt. Dazu dienende Anweisungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

21. Verwirkungsklausel:

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind binnen zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie verwirkt.

22. Schriftform/mündliche Vereinbarungen:

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Soweit mündliche Verabredungen mit dem Veranstalter oder deren Mitarbeitern herbeigeführt worden sind, bedürfen diese der Schriftform.

23. Änderungen:

Von den Allgemeinen Ausstellerbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nachträgliche Änderungen der Anmeldung bedürfen ebenfalls der Schriftform.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rastede. Die vorstehenden Bedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossenen Vertrages.